



# Hanseatisches Oberlandesgericht

Hamburg, den 30. Mai 2006

7 U 66/05  
324 O 590/04

## Öffentliche Sitzung

### Gegenwärtig

Dr. Raben, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht  
als Vorsitzende

Lemcke, Richterin am Oberlandesgericht  
Meyer, Richter am Oberlandesgericht  
als Beisitzer

Haak, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

### In dem Rechtsstreit

#### 1. Dr. Bernhard Sonntag

Nollendorf Platz 3-4  
10777 Berlin

#### 2. Dr. Carola Aicham-Sonntag

Nollendorf Platz 3-4  
10777 Berlin

- Kläger und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: zu 1-2 Rechtsanwälte Dr. von Rechenberg,  
Junker, Meyer,  
Glockengießerwall 19, 20095 Hamburg GK: 140  
(JHS/WM/S. 146/04)

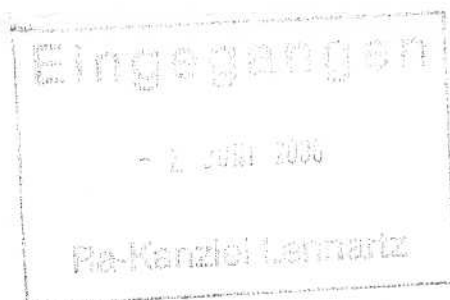
**g e g e n**

#### Klaus Günter Annen

Cestarostraße. 2  
69469 Weinheim

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwaltskanzlei Lennartz,  
Ursulinenstr. 19, 53879 Euskirchen  
(2004/00453-Le/Dr)



erscheinen bei Aufruf:

für die Kläger Rechtsanwalt Meyer,

für den Beklagten Rechtsanwalt Lennartz.

Es wird festgestellt, dass die Formalien der Berufung gewahrt sind.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien erörtert.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten beantragt Prozesskostenhilfe für einen abzuschließenden Vergleich.

Auf dringendes Anraten des Senats schließen die Parteien folgenden

### **Vergleich:**

1. Der Beklagte verpflichtet sich, es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Kläger festzusetzenden und ggf. vom Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafe zu unterlassen,

die Schreiben der Anwälte der Kläger vom 13. April 2004, 13. Mai 2004 und die Antwortschreiben des Beklagten vom 19. April 2004 und vom 1. Juni 2004 (Anl. Bf K 1 und 2) im Internet zu veröffentlichen und darauf hinzuwirken, dass diese Briefe auch im Speicher von „google.de“ nicht weiterhin erscheinen.

Die Kläger nehmen diese Verpflichtungserklärung an.

2. Die Kläger nehmen im Übrigen die Klage zurück.
3. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Der Vergleich wurde in Kurzschrift aufgezeichnet, den Parteien aus dieser Aufzeichnung vorgelesen und von ihnen genehmigt.

**Beschlossen und verkündet:**

1. Dem Beklagten wird für den Abschluss des Vergleichs Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung unter Beiordnung seines Vertreters bewilligt.
2. Der Wert der Berufung wird festgesetzt auf 15.000,00 €..
3. Der Wert des Vergleichs übersteigt diesen Streitwert nicht.
4. Der Wert des Streitgegenstands, für den dem Beklagten durch Beschluss des Senats vom 20. April 2006 Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, beträgt 7.500,00 €.

Dr. Raben

Haak



Ausgefertigt

als Urkundsbeamter d. Geschäftsstelle